

Informationen zum Pfändungsschutz- oder **P-Konto**



Was ist ein P-Konto?

Anders als der Name es möglicherweise vermuten lässt, handelt es sich beim Pfändungsschutzkonto (P-Konto) nicht um ein gesondertes Bankkonto. Vielmehr ermöglicht die Reform der Verbraucherin/dem Verbraucher zukünftig mit Banken und Sparkassen zu vereinbaren, dass ein bereits bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden soll. Die bestehende Bankverbindung bleibt von dieser Änderung unberührt. Das Girokonto wird lediglich mit dem Vermerk „P-Konto“ weitergeführt.



Höhe des Pfändungsschutzes

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto führt zum Bestehen eines automatischen (Basis-)Pfändungsschutzes in Höhe des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850c ZPO. Die Höhe des Basis-Pfändungsschutzes liegt zurzeit (seit 01.07.2021) bei **1252,64 Euro** pro Monat. Die Beträge werden jährlich angepasst zum 01.07. des Jahres.

Die Art der Einkünfte ist anders als bisher egal. Geschützt sind nun neben Arbeitseinkommen, Renten, Sozialleistungen auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und freiwillige Zuwendungen Dritter (Geldgeschenke) jeder auf dem Konto eingehender Betrag bis zur Höhe des Pfändungsschutzes.

Der beschriebene Basispfändungsschutz kann jedoch gegebenenfalls erhöht werden. Dies kann in folgenden Fällen möglich sein, sofern unter Vorlage entsprechender Belege ein erhöhter Pfändungsschutz mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbart wird.

- Bezug von Kindergeld oder anderen Geldleistungen für Kinder (sofern nicht Unterhaltsforderungen des Kindes, für das Leistungen empfangen oder die bei der Berechnung des Pfändungsschutzes berücksichtigt werden, gepfändet werden sollen).
- Bestehen gesetzlicher Unterhaltspflichten.
- Entgegennahme von Geldleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) für Personen, die in der Bedarfsgemeinschaft der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers leben und denen die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder die den Freibetrag übersteigen
- Einmalige Geldleistungen (§ 54 II SGB I) oder Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 III Nr. 3 SGB I).
- Nachzahlungen für vergangene Monate nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG
- Nachzahlungen anderer Leistungen (Lohn, Rente, ALG I o.ä.) bis zu einer Höhe von 500 €

Daneben ist in besonderen Fällen die Änderung der Höhe des Pfändungsschutzes durch eine gerichtliche Entscheidung möglich; in einigen Fällen sogar nach wie vor unbedingt erforderlich, z.B. bei zusätzlich erhaltenen Lohn-/Gehaltsleistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Erschwerniszulagen, Abfindungen. Dies gilt auch bei Lohnleistungen, bei denen Freibeträge, z.B. für Unterhaltsleistungen nicht durch den Basispfändungsschutzbetrag erfasst sind. Ebenso ist sie dringend notwendig, wenn Lohn/Gehalt und Konto gleichzeitig gepfändet werden oder Arbeitseinkommen über dem pfändbaren Betrag auf dem Konto eingeht.



Leider ist die gerichtliche Entscheidung auch notwendig bei Nachzahlungen von Lohn oder Rente oder ähnlichen Leistungen sofern der Betrag 500 € übersteigt (§904 Absatz 3-5 ZPO)

Auch für besondere Einkommensarten, z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Unfallrente, Elterngeld sollten Sie die Höhe des Pfändungsschutzes durch gerichtliche Entscheidung festlegen lassen sofern die erhaltenen Leistungen höher sind als der Basispfändungsschutz.

Sofern der vor Pfändung geschützte Betrag in einem Monat nicht in Anspruch genommen wird, ist die Differenz auf die folgenden 3 Monate zu übertragen. Der Pfändungsschutz bezieht sich auf den Geldeingang des jeweiligen Monats (**nicht** den Verfügungsrahmen).

Wie wird ein Girokonto zum Pfändungsschutzkonto?

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto erfolgt durch den Antrag des Kontoinhabers an die Bank, die Umstellung auf ein P-Konto hat innerhalb von vier Bankgeschäftstagen zu erfolgen und wirkt rückwirkend zum Ersten des jeweiligen Kalendermonats.

Der Kontoinhaber/der Kontoinhaber sollte dem Kreditinstitut unter Angabe der Bankverbindung schriftlich mitteilen, dass sie/er die Führung des genannten Girokontos als Pfändungsschutzkonto wünscht. Die Banken und Sparkassen halten auch entsprechende Vordrucke und Informationen bereit. Zudem sollte die Kontoinhaber/der Kontoinhaber eine Bestätigung über die Führung des Girokontos als Pfändungsschutzkonto beim kontoführenden Kreditinstitut einholen.

Bei Umwandlung von Konten im Dispo ist zu beachten, dass die Banken bei Zahlungseingängen nicht mehr mit dem Dispokredit verrechnen dürfen, allerdings kann mit Kontoführungsgebühren verrechnet werden. Meist ist hier ein neues Konto sinnvoll, da die Banken die gesamte Geschäftsbeziehung kündigen, wenn der Dispo dann nicht ausgeglichen wird oder eine Rückzahlungsvereinbarung geschlossen wird. Die Bank muss auch ein negatives Konto umwandeln (§850K Abs. 1 ZPO)

Die Führung eines Girokontos als P-Konto kann auch ohne Vorliegen einer Kontopfändung oder ähnlichen konkreten Anlass vereinbart werden.

Die Rückumwandlung des Pfändungsschutzkontos in ein normales Konto ist jederzeit möglich.

Das Pfändungsschutzkonto ist nur für eine natürliche Person möglich, ein Gemeinschaftskonto kann nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Allerdings kann das Guthaben bei einer Pfändung auf dem Gemeinschaftskonto anteilig auf ein Einzelkonto (Pfändungsschutzkonto) übertragen werden innerhalb eines Monats.



Sofern nicht bereits Kontopfändungen vorliegen, ist es empfehlenswert, vor der Einrichtung eines P-Kontos eine Beratungsstelle aufzusuchen. Dort können Sie klären, ob ein P-Konto für Sie sinnvoll und nötig ist.

Pfändungsschutzkonto und SCHUFA

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto wird von dem jeweiligen Kreditinstitut an die SCHUFA (SCHUFA Holding AG) übermittelt. Die SCHUFA übernimmt den Vermerk zu ihren in der Regel bereits bestehenden Informationen zum jeweiligen Konto. Die Führung eines Girokontos als P-Konto darf keinen Einfluss auf die von der SCHUFA bereitgestellten Daten zur Kreditwürdigkeit (Bonität) oder den sogenannten Score-Wert der Verbraucherin/des Verbrauchers haben.

Darf man mehrere P-Konten führen?

Jede natürliche Person darf nur ein einziges Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen. Nicht zuletzt aus diesem Grund erfolgt bei Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto auch eine Übermittlung des Merkmals „P-Konto“ an die SCHUFA. Will eine Verbraucherin/ein Verbraucher ein Girokonto als P-Konto führen, erfolgt ein Abgleich, ob für die betreffende Person bereits ein Pfändungsschutzkonto besteht. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann die Bank dem Willen des Verbrauchers entsprechen. Führt eine Person rechtswidrig mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonto, so kann/können der/die Gläubiger gerichtlich beantragen, dass nur ein bestimmtes Konto Pfändungsschutz genießen soll (§ 850k Abs. 4 ZPO).

Was ändert sich durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos?

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bringt die Einführung des neuen Pfändungsschutzkontos im Ergebnis einige positive Änderungen mit sich. Die wesentlichen Punkte werden im Folgenden als Aufzählung dargestellt.

- Das P-Konto bietet Pfändungsschutz unabhängig von der Art des Einkommens. Hiervon profitieren insbesondere Personen mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.
- Die, oftmals zeitkritische, Einholung einer gerichtlichen Entscheidung zum Umfang des persönlichen Pfändungsschutzes entfällt (eine Änderung des Basispfändungsschutzes durch gerichtliche Entscheidung bleibt weiterhin möglich).
- Effektiverer Pfändungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld (Beträge müssen nicht mehr innerhalb von sieben Tagen abgehoben werden).
- Keine Kontoblockierungen wegen laufender Kontopfändung.
- Reduzierung des Aufwandes für Banken bei Kontopfändungen. Damit einhergehend sinkt das Risiko, dass die Bank aufgrund des immensen Aufwandes das Girokonto kündigt

Da mit der Einrichtung/Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto ein dementsprechender Eintrag bei der Schufa verbunden ist (siehe „Pfändungsschutz und Schufa“ Seite 3), kann dies ggf. Ihre Chancen beeinträchtigen, einen Mobiltelefon-Vertrag abzuschließen oder einen Ratenkredit zu erhalten.

Die Schuldnerberatungsstellen des Vereins Solidarische Hilfe e. V. beraten Sie gerne und dürfen Bescheinigungen zur Erhöhung des Pfändungsschutzbetrages ausstellen.

Anspruch auf ein Girokonto ab dem 18.06.2016

Nach § 31 Zahlungskontengesetz hat jede/r berechnigte Verbraucher/in das Recht auf ein Basiskonto. "Berechnigt ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können." Das Basiskonto ist spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung einzurichten (§31); es ist auf Verlangen des Verbrauchers als Pfändungsschutzkonto zu führen (§33). Die Einrichtung eines Basiskontos kann abgelehnt werden, wenn bereit ein Zahlungskonto vorhanden ist (§35), wegen einer Straftat gegen die Bank (§36) oder wegen früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs (§37).

Es gilt das Benachteiligungsverbot, d.h. die Bank darf das Konto nicht zu Bedingungen führen, die im Vergleich zu Verbrauchern mit Zahlungskonten benachteiligend sind (§40). Das Basiskonto ist entgeltpflichtig, das Entgelt muss angemessen sein - dafür sind insbesondere "die marktüblichen Entgelte sowie das Nutzerverhalten zu berücksichtigen." (§41).

Das Basiskonto darf nur gekündigt werden (§42), wenn in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang ausgeführt wurde, wenn die Voraussetzungen des § 31 nicht mehr erfüllt werden; ein weiteres Zahlungskonto eröffnet wurde, eine Änderung des Basiskontovertrags nach dem BGB durch den Kontoinhaber abgelehnt wurde. Institute, die Zahlungskonten anbieten, müssen Unterstützung in Bezug auf die spezifischen Merkmale, Entgelte und Kosten sowie auf die Nutzungsbedingungen der angebotenen Basiskonten jederzeit unentgeltlich zur Verfügung stellen (§45)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht die Einhaltung der Pflichten der Zahlungsdienstleister nach diesem Gesetz (§46). Gegenüber der BaFin kann auch ein Verwaltungsverfahren beantragt werden, wenn ein Antrag auf das Basiskonto abgelehnt wird nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang eines Antrags entschieden wird; das Konto nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss eröffnet wird (§48). Die BaFin kann den Abschluss eines Basiskontovertrags anordnen (§49)

Schuldner- und Insolvenzberatung

anerkannt nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Bremen Ost (Hastedt)

Stresemannstr. 54 in 28207 Bremen Tel. 0421 – 696758715 Fax 0421 – 696758799

Bremen Mitte (Doventor)

Doventorsteinweg 41 in 28195 Bremen Tel. 0421 - 3 80 45 59 Fax 0421-38 045 61

Bremen Süd (Neustadt)

Kornstraße 13 in 28201 Bremen Tel. 0421- 50 40 35 Fax 0421- 50 40 37

Bremen Nord (Veegesack)

Gerhard-Rohlf-Str. 16 in 28757 Bremen Tel. 0421 – 65 86 966 Fax 0421 - 65 307 35



Registriernummer: I-100105

V.i.S.d.P. Solidarische Hilfe e.V. Stresemannstr. 54 in 28207 Bremen
Kto. 100 58 59 Sparkasse Bremen BLZ 290 501 01

www.solidarische-hilfe.de

Stand: Januar 2022